

Vorlage Nr. 15/0142

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Entscheidung	28.04.2015	7
Rat	Ratsherr Ulrich Namyslo	Entscheidung	13.05.2015	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neufassung einer Satzung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Gesetzliche und organisatorische Veränderungen machen eine Neufassung der Satzung für das Amt für Jugend und Familie erforderlich.

Die Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus dem Bundesgesetz (§ 69 ff. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Weitere Einzelheiten regelt das erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Nordrhein-Westfalen. Dort ist auch geregelt, dass zusätzlich das jeweilige Kommunalrecht (Gemeindeordnung oder Kreisordnung) und das gemeindeinterne Satzungsrecht gilt, wenn das Jugendhilferecht keine eigene Regelung trifft.

Für das Jugendamt und damit auch für den Jugendhilfeausschuss muss der Rat eine Satzung beschließen (Pflichtsatzung). Der Jugendhilfeausschuss kann auch Änderungen dieser Satzung vorschlagen und an den Rat weiterleiten. Die Satzung ist eine wichtige Unterlage für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, da sie sozusagen ihre Arbeitsgrundlage darstellt. Die Satzung muss den Ausschussmitgliedern zur Verfügung stehen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die neue Fassung der Satzung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck berücksichtigt sowohl die rechtlichen als auch die organisatorischen Veränderungen in der Aufbaustruktur.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

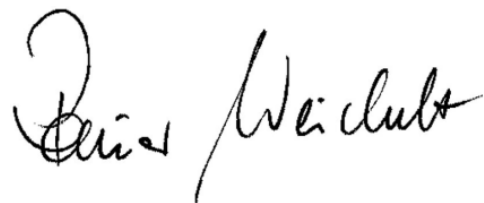
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck wird in der Fassung vom 28.4.2015 beschlossen.

Der Bürgermeister
I.V.



Rainer Weichelt
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: